

Jung, Eva-Maria

Von: holger.claes@diakonie-giessen.de
Gesendet: Freitag, 15. Mai 2015 00:01
An: Jung, Eva-Maria
Cc: Osswald, Dirk
Betreff: Antwort: Rückmeldung der LIGA zur Asylrichtlinie
Anlagen: 14-12_Liga u.a.-überar. Mindeststandards GU. doc.pdf; Zufluchtsland Hessen gemeinsam gestalten.pdf

Liebe Frau Jung, lieber Herr Osswald,

die Liga der Wohlfahrtsverbände hat sich am Montag in ihrer Sitzung im Rahmen des Jour Fix mit der Richtlinie des Landkreises Gießen beschäftigt.

Zunächst gilt festzuhalten, dass die Liga der Wohlfahrtsverbände in Stadt und Landkreis Gießen sich der Schwere der Aufgabe bewusst ist, die sich mit der Aufnahme von Flüchtlingen im Bereich des Landkreises Gießen ergeben und bietet auch weiterhin Hilfe und Unterstützung an, wenn dies gewünscht und erforderlich ist.

Grundsätzlich macht sich die Liga Gießen die Forderungen der Liga Hessen zu eigen, die sich in den beiden dieser Mail angefügten Dateien befinden. Diese Forderungen unter dem Thema "Zufluchtsland Hessen gemeinsam gestalten" und "Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften". Darin hat die Landes-Liga klar Aussagen gemacht, die auch für den Entwurf der Richtlinie von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere für die Anlagen 2 (Mustervertrag mit Beteibern) und 3 (Anlage zum Mustervertrag) sowie für den Betreuungsschlüssel.

Die Anlagen waren im übrigen bei dem uns übersandten Entwurf nicht dabei, durch persönliche Kenntnis der meisten erwähnten Unterlagen sah ich mich aber dennoch ausreichend informiert. Die erwähnte Anlage 4 (Fragebogen des Diakonischen Werks) muss gestrichen werden, da wie bereits mitgeteilt, ein solches völlig standardisiertes Muster eines "Fragebogens für Ehrenamtliche" nicht existiert und auch in der Praxis für nicht sinnvoll gehalten wird.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

1. Die Liga Gießen weist für den mittleren Absatz Seite 2 darauf hin, dass nach unserer Auffassung max. 50 Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden sollten. Hilfreich wäre das Einfügen nach "Gemeinschaftsunterkunft" und vor "Aufgrund" der Satz: "Es besteht grundsätzlich die Absicht, die maximale Belegung pro Gemeinschaftsunterkunft auf 50 Personen zu begrenzen". Dann kann der nächste Satz auch stehenbleiben, allerdings sollte dringend "auf Dauer" gestrichen werden, da dieses eine unbefristete Erhöhung der Obergrenze bedeutet. Die Liga geht selbstverständlich davon aus, dass eine evtl. notwendige und von den Kreisgremien beschlossene Erhöhung der Obergrenzen nur befristet für die Dauer des Bedarfes sein kann.

2. Auf Seite 3 sind Aussagen zum Betreuungsschlüssel getroffen worden. Die Liga Hessen hat in ihrer Ausarbeitung einen Schlüssel von 1:80 empfohlen, der auch von der Liga Giessen gewünscht wird. Wir empfehlen die Aufnahme eines zusätzlichen Passus nach "180 Personen". "Es besteht grundsätzlich die Absicht, diesen Betreuungsschlüssel zu vermindern auf eine Betreuungsquote, wie von der Liga der Wohlfahrtsverbände gefordert".

Damit kann der Landkreis sich fachlich aus unserer Sicht fachlich gut positionieren und dieses auch dann nach und nach einführen. Bei der bisherigen Formulierung ist nur der Ist-Stand benannt worden, aber keine inhaltliche Aussage getroffen worden, was politisch/fachlich gewünscht ist.

3. Auf Seite 4 unten schlagen wir eine Textänderung im vorletzten Satz vor: Der Text soll lauten "Bei den Bemühungen wird mit bestehenden regionalen Strukturen wie der/dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter/in vor Ort, Kirchengemeinden, Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Vereinen und Organisationen intensive kooperiert und laufende Prozesse eng abgestimmt". Die Zusammenarbeit mit der Ev. Flüchtlingsseelsorge vollzieht sich nach der bisherigen Erfahrung nicht auf der jeweiligen örtlichen Ebene, sondern im steuernden übergreifenden Bereich und sollte daher gestrichen bzw. - so unser Vorschlag - durch das Aufnehmen der o.g. sozialen Akteure ersetzt werden.

4. Zu den Ausführungen rund um das Ehrenamt / Ehrenamtliche Begleitung sollen im Satzsatz zwei Streichungen erfolgen, so dass dieser Satz lauten soll: "Die örtlich zuständigen Sozialarbeiter/-innen erhalten in der Regel

umfassende Informationen aus der Ehrenamtsarbeit vor Ort und werden über die Aktivitäten und Termine informiert und eingebunden. Die bisherige Textform lässt keinerlei individuellen Spielraum und birgt - auch aus der bisherigen Erfahrung - potientielles Konfliktpotential.

5. Wie bereits oben erwähnt ist "Fragebogen Diakonie" zu streichen.

6. Das auf Seite 5 extra erwähnte Organigramm lag der Liga nicht vor, daher kann hierzu nicht Stellung genommen werden. Allerdings weist die Liga darauf hin, dass alles getan werden muss, um die zeitlichen Abläufe der Stellenbesetzungsverfahren zu beschleunigen, um der jetzt notwendigen Fallzahlsteigerung entgegenzutreten zu können.

7. Auf Seite 6 unten gibt es einen Fehler. Es wird darauf hinweggesehen, dass "im folgenden Absatz" Voraussetzungen beschrieben werden. Dieser Absatz existiert nicht. Da es auch so ist, dass hier nur auf die im davor geschriebenen Absatz Bürgerversammlung Bezug genommen wird, kann der Satz sich auf Folgendes beschränken. "Bei dieser Bürgerinformation können sich Freiwillige melden, die sich gerne vor Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren wollen."

8. Die anwesenden Mitglieder bei dem letzten Liga-Jour-Fix baten darum, dass zum Abschnitt "Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" noch eine extra Stellungnahme durch den Caritas-Verband Gießen e. V. eingeholt wird, da sie in der Materie dieser speziell zu fördernden Personengruppe mit deutlichem Abstand die meiste Erfahrung haben und entsprechend auch eine Einschätzung geben sollten.

9. Zum Abschlusskapitel Evaluation ... bittet die Liga um Aufnahme, dass die Ergebnisse der Evaluation/Überarbeitung/Fortschreibung mit der Liga abgestimmt werden. Hier bietet sich die Vorstellung in einer der AG-Sitzungen an.

10. Die Liga verweist zum Schluss noch einmal auf die zwei Ausarbeitungen der Liga Hessen. Es macht Sinn, diese beiden Anlagen ebenfalls mit aufzunehmen, so dass die Politik auch entsprechende fachliche Einschätzungen der Wohlfahrtspartner zur Kenntnis nehmen und Gelegenheit haben, diese auch bei ihren Entscheidungsfindungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Claes

derzeitiger Vorsitzender der Liga
der Wohlfahrtsverbände in Stadt und Landkreis Gießen

c. o. Diakonisches Werk Gießen
Gartenstraße 11
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 93 22 8 23
Fax: 0641 / 93 22 8 37
E-Mail: holger.claes@diakonie-giessen.de
www.diakonie-giessen

Das Diakonische Werk Gießen ist Teil der

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstrasse 12
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Pfr. Dr. Wolfgang Gern (Vorsitzender), Dr. Harald Clausen, Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp und Oberlandeskirchenrat Horst Rühl
Steuer-Nr. 045 250 67318 / Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519 / Vereinsregister-Nr. 45 95, Amtsgericht Frankfurt/M.

Diese E-Mail könnte vertraulich und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



Diakonie



Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main
Fachbereich II: Beratung, Bildung, Jugend



agah
Landesaussländerbeirat

Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat bereits am 10.11.1992 Mindestanforderungen für die Unterbringung und Versorgung von den Kommunen zugewiesenen Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften verabschiedet, die in ganz Hessen als verbindliche Standards gelten sollten.

Leider gibt es bis heute noch keinen verbindlichen, landesweit geltenden Katalog an Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften in Hessen.

Anlass für einen neuerlichen Vorstoß in diese Richtung bieten die Neuregelung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5.7.2007 sowie die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (sog. Aufnahmerichtlinie), die bis zum 6.2.2005 in nationales Recht umzusetzen war, sowie die derzeitige Evaluierung der genannten Richtlinie und der aktuelle Entwurf der EU Kommission zur Neufassung.

Gewährleistung eines menschenwürdigen Aufenthalts

Im Mittelpunkt der Regelung der Aufnahmebedingungen steht die Verpflichtung, einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten.

§ 3 Landesaufnahmegesetz verpflichtet die Landkreise und Gemeinden Unterkünfte bereitzustellen, „die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten“.

Kerngehalt der Menschenwürde ist es, jeden Menschen als Subjekt zu begreifen. Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verbietet es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, den Menschen zum bloßen Objekt hoheitlichen Handelns zu degradieren. Im Kern zielt die Menschenwürdegarantie somit darauf ab, jedem ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen.

Auch die Aufnahmerichtlinie ist dem Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Lebensstandards verpflichtet (Abs. 7 der Präambel). Sie enthält einen Katalog an Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

nimmt so eine Ausgestaltung der Anforderungen an eine menschenwürdige Ausgestaltung der Lebensbedingungen vor. Neben der Verpflichtung sicherzustellen, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet (Art. 13 Abs. 2), regelt die Aufnahmerichtlinie eine ganze Reihe weiterer Rechte von Asylbewerbern und Flüchtlingen und umfasst etwa den Anspruch auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, auf Information und Dokumente, auf Grundschulbildung und weiterführende Bildung und in begrenztem Umfang auf Zugang zum Arbeitsmarkt.

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmerichtlinie lässt sich in dieser Hinsicht der Grundsatz entnehmen, dass Gebietszuweisungen und allgemeine Aufnahmebedingungen so ausgestaltet sein müssen, dass gewährleistet ist, dass Asylbewerber die ihnen in der Richtlinie eingeräumten Rechte sinnvoll ausüben können.

Menschenwürdige Standards

1. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften stellt immer nur eine Notlösung dar und sollte deshalb zeitlich auf ein Jahr befristet werden. Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit sowie der sozialen, kulturellen und politischen Partizipation ein Grundbedürfnis für ein menschenwürdiges Leben.
2. Gemeinschaftsunterkünfte eignen sich nicht um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen oder zu betreuen. Für sie gilt das SGB VIII, wonach sie in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe zu versorgen sind.
3. Die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen i.S. der Aufnahmerichtlinie mit Wohnraum muss darüber hinaus in Form einer eigenen Wohnung und nicht durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Auch bei dezentraler Unterbringung muss eine ausreichende sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung gerade dieses Personenkreises gewährleistet sein.
4. Durch die Unterbringung soll eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland ermöglicht werden. Alle äußeren Umstände müssen so angelegt sein, dass die Menschen in die Lage versetzt werden, ihr Leben so weit wie möglich eigenverantwortlich zu gestalten.
5. Die Gemeinschaftsunterkünfte dürfen keine Fremdkörper im Gemeinwesen sein. Massenquartiere mit Lagercharakter, wohnortferne Unterkünfte in Industriegebieten oder in abgelegener Natur provozieren Ignoranz, Distanzierung und Ablehnung durch die heimische Bevölkerung. Dagegen sei hier beispielhaft die Unterbringung von Asylsuchenden von Kirche und Diakonie in Grävenwiesbach (reg. Diakonisches Werk Hochtaunus) und Egelsbach (Christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach / Erzhausen) genannt. Durch sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung findet eine aktive Integration in die Nachbarschaften statt. Die Wohnverhältnisse sind wohnungsähnlich.

Mindestanforderungen

Lage und Größe

1. Gemeinschaftsunterkünfte müssen in hinreichender Nähe zu einem Wohngebiet gelegen sein. Zudem muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten fußläufig (bis zu max. 2 km Entfernung) erreichbar sein sollten.
2. Darüber hinaus muss der Anschluss an den im Mindestmaß stündlich verkehrenden ÖPNV gewährleistet sein.
3. In Gemeinschaftsunterkünften sollen nicht mehr als 50 Personen untergebracht werden.

Bauliche Ausführung

1. Die Unterbringung erfolgt nur in solchen Gebäuden, die zur dauerhaften Wohnraumnutzung bestimmt und geeignet sind. Containerlager erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Entsprechende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten.
2. Die Gebäude müssen den baulichen, gesundheitsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften des Landes Hessen entsprechen.
3. Die Sicherheit der Bewohner vor Übergriffen muss durch geeignete Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Über die o.g. Bestimmungen hinaus sind folgende sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen gegen Übergriffe von außen sicherzustellen:
 - Außentüren sind gesondert zu sichern (Sicherheitsschlösser, Verstärkung d. Türblattes, Mehrpunktverriegelung, Schließbleche mit Maueranker usw.). Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachts alle Außentüren geschlossen, die Notausgänge von innen aber zu öffnen sind.
 - Alle im Parterre und in der ersten Etage liegenden Fenster sind mit einbruchshemmendem Sicherheitsglas oder mit einer Splitterschutzfolie auszustatten. Im Parterre sind diese mit Aluminium verstärkten Rollläden zu versehen, die gegen Hochschieben von außen zu sichern sind.
 - Es müssen zwei von außen anrufbare zugängliche Fernsprecher zur Verfügung stehen, die mit einer Notruffunktion versehen sind.

Wohnräume

1. Für jede Person stehen mindestens 9 qm Wohnfläche sowie für jedes Kind bis zu sechs Jahren mindestens 6 qm Wohnfläche zur Verfügung. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Neben- und sonstige Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschafts- und Funktionsräume) unberücksichtigt.
2. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Die Unterbringung sollte nach Möglichkeit in getrennten Wohneinheiten erfolgen, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Küche ausgestattet sind.
3. Bei der Unterbringung von Einzelpersonen gilt als Obergrenze eine Belegung von zwei Personen pro Zimmer.

4. Alleinstehende Männer und Frauen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen, es sei denn die betroffenen Personen wünschen ausdrücklich etwas anderes.
5. Bei der Belegung der Unterkünfte ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen.
6. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, ist Rechnung zu tragen.
7. Pro Person ist bereitzustellen:
 - 1 Bettgestell (mind. 80 cm x 200 cm) mit entsprechender Matratze sowie Kopfkissen und Bettdecke mit zwei Garnituren an Bettwäsche
 - 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mit ausreichend Raum für Bekleidung und persönliche Gegenstände
 - 1 Stuhl
 - 1 Tischplatz mit ausreichend Raum für flexible Nutzung
 - Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geschirr, Lebensmittel und Reinigungsmittel
8. Pro Wohneinheit:
 - 1 Kühlschrank
 - 1 Radiogerät
 - 1 Fernsehantennen-/Kabelanschluss
 - 1 Briefkasten
9. Den Bewohnern ist die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ihrer Wohnbereiche zu bieten (Aufhängen von Bildern u.ä.).

Gemeinschaftsräume

1. Aufenthaltsräume

- 1.1 In den Gemeinschaftsunterkünften müssen je nach Größe Räume zur allgemeinen Nutzung in ausreichender Größe vorhanden sein. Ein Raum muss zur Durchführung einer Bewohnerversammlung geeignet sein.
- 1.2 In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens ein Fernsehgerät vorhanden sein, unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate vorhanden sind.
- 1.3 Es sollte nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von der Größe der Unterkunft und der Belegungsdichte ein separater Raum als Raum der Stille vorhanden sein, der die Möglichkeit zum Rückzug und auch zur Religionsausübung bietet.

2. Sanitäranlagen

Für die Unterbringung von Einzelpersonen gilt, dass max. fünf Personen gemeinsam unterzubringen sind und diese getrennt nach Männern und Frauen

- 1 Dusche (als Einzelkabine mit Entkleidungsbereich)

- 1 Toilette
- 1 Waschbecken

mit ganztägiger Kalt- und Warmwasserversorgung vorzuhalten sind.

3. Küche

- 3.1 Für jeweils fünf Bewohner ist ein Herd mit vier Kochstellen und einer Backröhre vorzuhalten.
- 3.2 Nach Möglichkeit sollte ein Kühlschrank auf dem Zimmer vorhanden sein, ansonsten sind abschließbare, abgetrennte Kühlfächer in ausreichender Zahl für alle Bewohner in der Küche zu installieren.
- 3.3 Eine Abwascheinrichtung mit ganztägiger Kalt- und Warmwasservorrichtung ist erforderlich.
- 3.4 Arbeitsplatten zur Speisezubereitung in angemessener Zahl müssen vorhanden sein.
- 3.5 Soweit nicht bereits auf den Zimmern vorhanden sind abschließbare Funktionsschränke für private Küchenutensilien einzurichten.
- 3.6 Ein Grundbestand an Küchenutensilien zur leihweisen Vergabe an die Bewohner im Bedarfsfall sollte vorrätig gehalten werden.

4. Funktionsräume

- 4.1 Für jeweils acht Bewohner sollte eine Waschmaschine zur Verfügung stehen, deren Instandhaltung gewährleistet wird.
- 4.1 Ausreichend Trockenräume und Trockner müssen vorhanden sein.
- 4.2 Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder müssen vorhanden sein.

5. Einrichtungen für Kinder

- 5.1 Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, so ist ein Kinderspielzimmer unter Berücksichtigung pädagogischer Maßstäbe einzurichten.
- 5.2 Auf eine kindersichere Ausstattung der Einrichtung ist besonders zu achten.

6. Sonstiges

- 6.1 Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1.10. bis 30.4. (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinander folgenden Tagen die Temperatur um 21.00 Uhr nur 12 Grad Celsius oder weniger beträgt, muss für ausreichend Beheizung (21 Grad Celsius) gesorgt werden.
- 6.2 Es muss mindestens ein Fernsprechapparat, der anrufbar ist, vorhanden sein, der Notruf muss kostenfrei möglich sein.

Der Betreiber der Unterkunft stellt eine regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen (Flur, Treppen) sowie Küche, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsräume sicher.

Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
2. Es ist für eine angemessene Anzahl Sitzgelegenheiten im Freien zu sorgen.
3. Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, ist ein Kinderspielplatz einzurichten.

Betreuung und soziale Arbeit

1. Der Betreiber hält das erforderliche Personal für Reinigungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten sowie ggf. für Wachschatz vor und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich.
2. Das Personal muss – unabhängig davon, in welchem Bereich es eingesetzt wird – ausreichend für die Arbeit mit Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten geschult und interkulturell kompetent sein.
3. Für die Sozialarbeit ist für bis zu 80 Wohnheimplätze ein/e vollzeitbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung einzustellen. Bei kleineren Einrichtungen errechnet sich der Personalschlüssel anteilig, jedoch ist mindestens ein/e Sozialarbeiter/in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung mit 50 % der jeweils gültigen tariflichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft zu beschäftigen. Der/die Sozialarbeiter/in muss in der Lage sein, angemessen auf Personen und ihre Bedürfnisse zu reagieren, die besonders schutzwürdig sind (siehe Wohnräume 6.)
4. Für die Sozialarbeit muss ein Büro/Beratungszimmer in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Das Zimmer muss mind. 12 qm groß sein.
5. Darüber hinaus ist externen Fachkräften im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (kirchlichen Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeiständen, UNHCR, usw.) Zugang zur Einrichtung zum Zwecke der Durchführung von Beratung zu gewähren. Eine unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben (z.B. auch für Hausaufgabenhilfe) sollte ebenso gewährleistet sein, wie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen durch Selbstorganisationen der Bewohner/innen.

Mai 2009

1. aktualisierte und überarbeitete Fassung Mai 2013
2. aktualisierte und überarbeitete Fassung Dezember 2014

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zufluchtsland Hessen gemeinsam gestalten

Empfehlungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zur konsequenten sozialräumlichen und integrativen Gestaltung der Aufnahme, Unterbringung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen

1. Einleitung

Hessen war und ist ein Zufluchtsland. Neben den Vertriebenen und Flüchtlingen in Folge des Zweiten Weltkrieges kamen in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts Aussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge nach Hessen. Daneben stieg zu Beginn der 90er Jahre die Flüchtlingszahl aufgrund des Krieges im ehemaligen Jugoslawien an. Mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen hat Hessen langjährige Erfahrungen, deshalb können auch die aktuellen Herausforderungen, die mit der steigenden Zahl der Schutzsuchenden einhergehen, gemeinsam gemeistert werden.

Hierzu bietet eine der Zielsetzungen des hessischen Koalitionsvertrages 2014 - 2019 eine gute Grundlage:

„Das Land wird sicherstellen, dass Flüchtlinge menschenwürdig untergebracht werden und ihnen ausreichend Angebote der Information, Beratung und ggf. Förderung zur beruflichen Integration zur Verfügung gestellt werden.“
„Wir stehen für eine Willkommens- und Anerkennungskultur.“

Dieses politische Programm muss nun mit Leben gefüllt und praktisch umgesetzt werden.

Alle Mitgliedsverbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. haben schon jetzt konzeptionell - auch mit eigenen finanziellen Ressourcen - auf die Herausforderungen durch die steigende Anzahl von hilfe- und schutzsuchenden Flüchtlingen reagiert und Unterstützungsangebote etabliert. Zudem stellt die Bundesregierung ab 2015 auch Hessen zusätzliche Mittel zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zur Verfügung. Notwendig ist aus Sicht der Liga ein umfassendes Gesamtkonzept zur Ausgestaltung einer inklusiven Aufnahmepolitik in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren.

2. Situationsbeschreibung

Derzeit kommen viele Flüchtlinge in Hessen aus Syrien, Eritrea, Afghanistan, Somalia, Pakistan und Äthiopien. Die Fluchtursachen haben sich geändert: Anders als in früheren Jahren fliehen Menschen nicht nur aus Diktaturen, sondern auch aus fragilen und gescheiterten Staaten. Beispielhaft dafür stehen die Kriege im Nahen Osten, die desolate Lage in vielen Ländern Nordafrikas und am Horn von



Diakonie



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden



Diakonie



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Afrika, sowie die (Rechts-) Unsicherheiten in Afghanistan. Immer mehr Menschen erhalten einen Schutzstatus. Traumatisierungen und sexualisierte Gewalt nehmen zu, nicht nur durch Gewalt, Kriegserfahrung und Folter in den Heimatländern, sondern auch durch Gewalterfahrung und Todesangst auf den gefährlichen Fluchtrouten. Die meisten der heute Ankommenen werden bleiben. Darum ist es notwendig, ein gutes Ankommen gemeinsam zu gestalten.

Die Liga Hessen erkennt die Bemühungen der Landkreise und der Landesregierung, die beispielsweise im Maßnahmenpaket Asyl¹ beschrieben sind, an. Ausdrücklich unterstützt die Liga den Ansatz, „Menschenrechte und gelebte Humanität in den Mittelpunkt hessischer Asyl- und Flüchtlingspolitik zu stellen“. Und sie begrüßt die Feststellung, dass „Flüchtlinge in Hessen eine humane Lebensperspektive und ausreichend Schutz finden.“ Sie plädiert aber auch für eine verbindliche konzeptionelle Gestaltung der Aufnahmepolitik und klare Vorgaben durch das Land, deren Einhaltung unabhängig und regelmäßig überprüft wird.

Die Verbände der Liga Hessen wie auch die Kirchen leisten schon jetzt über ihre Beratungsstellen, bei der Gewinnung und Unterstützung von zivilgesellschaftlich Engagierten, der modellhaften Bereitstellung von Unterkünften, der Initiierung von Projekten und der Mitarbeit an Runden Tischen oder Arbeitskreisen einen erheblichen Beitrag:

- **Unabhängige Flüchtlings(verfahrens-)beratung** wird beispielsweise mit Kirchenmitteln an mehreren Standorten durch Diakonie und Caritas geleistet (Erstaufnahmeeinrichtungen in Gießen, in den kreisfreien Städten Darmstadt, Kassel, Frankfurt, in den Landkreisen Gießen, Darmstadt-Dieburg, Kassel, Werra-Meißner, Bad Hersfeld, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Fulda).
- **Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichem Engagement** (z.B. Tandem-Modelle, Integrationslotsen, Hausaufgabenhilfe, Ämterbegleitung, Sprachkurse, Integration in Vereine).
- **Finanzielle Hilfen** werden bereitgestellt für Familienzusammenführung, zur Ermöglichung von Rechtsbeistand und in sonstigen Notfällen.
- **Viele Regeldienste** der Verbände beraten auch Flüchtlinge. Dazu gehören z.B. Schwangerenberatung, Kindertagesstätten, Wohnungslosenhilfe, Bahnhofsmissionen, Beschäftigungsprojekte, psychosoziale Beratung und Rettungsdienste.
- In einigen Landkreisen sind Wohlfahrtsverbände mit der **Flüchtlingsbetreuung** und der Unterstützung von Ehrenamtlichen - beauftragt und finanziert durch die Gebietskörperschaften - betraut (z.B. Landkreis Of-

¹ https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/2014_09_18_massnahmenpaket_asyl_final.pdf

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. - Luisenstraße 26 - 65185 Wiesbaden

fenbach, Landkreis Groß-Gerau, Stadt Hanau, Stadt Bad Homburg, Hochtaunuskreis, Wetteraukreis und Landkreis Gießen).

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in zahlreichen **Jugendhilfeeinrichtungen** der Wohlfahrtsverbände und in den Clearinghäusern in Gießen (Caritasverband) und in Frankfurt (Arbeiterwohlfahrt) betreut und unterstützt.
- Flächendeckend sind **Jugendmigrationsdienste** tätig, deren Beratungs- und Unterstützungsangebote sich im Rahmen der Lebenswelt-Integration an alle jungen Zuwanderer im Alter von 12 bis 27 Jahren richten.
- Flächendeckend gibt es **Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer** (MBE). Unter anderem finden hier Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung und solche, die im Kontingent aufgenommen werden (z. B. syrische Flüchtlinge, Resettlement-Flüchtlinge), eine Anlaufstelle.

Handlungsleitend für die professionelle Soziale Arbeit der Verbände sind folgende Grundsätze:

- Beratung erfolgt freiwillig, unabhängig, ergebnisoffen und ganzheitlich. Der Wille der Klientinnen und Klienten steht im Mittelpunkt. Hoheitliche Aufgaben werden nicht übernommen.
- Die Arbeit setzt gemeinwesenorientiert und sozialräumlich an, bezieht die Nachbarschaften ein und stärkt die Ressourcen und Potentiale aller Beteiligten. Sie orientiert sich an den Lebenslagen der Flüchtlinge.
- Die Arbeit geschieht vernetzt und in Kooperation mit anderen. Ehrenamtliches Engagement wird gefördert und unterstützt.
- Die Mitarbeitenden werden regelmäßig fachlich fortgebildet. Auf Kompetenzen zum Handeln in der Migrationsgesellschaft wird Wert gelegt.
- Die Arbeit erfolgt sozialanwaltschaftlich, ist engagiert und parteilich. Sie ist geprägt durch den Respekt gegenüber den Rat- und Schutzsuchenden.



Diakonie



PARITÄT



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. - Luisenstraße 26 - 65185 Wiesbaden

3. Empfehlungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zur konsequenten sozialräumlichen und integrativen Gestaltung der Aufnahme, Unterbringung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen

Gemeinsam mit den politisch Verantwortlichen des Landes, mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit Arbeitgebern und Gewerkschaften, mit Vereinen, Kirchengemeinden, Migrantenorganisationen, Moscheegemeinden, Initiativen und den Medien sehen sich die Verbände der Wohlfahrtspflege herausgefordert, ihr Engagement in diesem Arbeitsfeld zu verstärken und an strukturellen und konzeptionellen Veränderungen mitzuwirken.

Vor diesem Hintergrund spricht die Liga Hessen folgende Empfehlungen aus:

- **Gesamtkonzept:** Für Aufnahme, Unterbringung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen wird ein Gesamtkonzept benötigt. In dessen Entwicklung sollten alle Beteiligten eingebunden sein. Das Ergebnis wird als *Leitlinien zur Umsetzung* allen Akteurinnen und Akteuren vorgelegt und ist handlungsleitend.
- **Unterbringung:** Die Unterbringung soll in kleinen Einheiten und Wohnungen in mitten von Nachbarschaften erfolgen. Standards² sind durch das Land verbindlich zu erlassen und regelmäßig zu kontrollieren (z.B. durch eine Heimaufsicht). Unabhängige Beschwerdestellen sind einzurichten.³ Provisorien (z. B. Container und Hotels) sind keine Lösung. Ihre Wiederabschaffung muss schon jetzt planerisch mitbedacht werden. Stattdessen geht es um die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Gering- bzw. Nichtverdienende.⁴
- **Soziale Begleitung und Beratung:** Die Integration von Flüchtlingen gelingt umso besser, je früher die Unterstützung ansetzt. Hierzu werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter benötigt, die für die besonderen Bedarfe der Schutzsuchenden qualifiziert sind und deren Arbeitsumfang so gestaltet ist, dass eine umfassende Einzelfallberatung möglich ist. Vor diesem Hintergrund hält die Liga einen Betreuungsschlüssel von 1:80 für angemessen. Unter solchen Voraussetzungen ist auch die Übernahme von Flüchtlingssozialarbeit in den Landkreisen für Verbände der Wohlfahrtspflege machbar und sinnvoll.

² siehe auch „Positionierung zu Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“, aktualisiert Dez. 2014, „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften, beides: http://www.liga-hessen.de/material/folder_listing_aktuelles

³ Hierzu muss das Landesaufnahmegesetz (LAG) geändert bzw. eine Durchführungsverordnung erlassen werden.

⁴ So auch: Deutsches Institut für Menschenrechte: Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen, Dez. 2014, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/migrationintegration.html> sowie: Konferenz der Ausländer- und Integrationsbeauftragten der Länder am 20. und 21. November 2014 in Bremen, http://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20141121_Resolutionen_Neu.pdf



Diakonie



PARITÄT



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- **Zivilgesellschaftliches Engagement:** Flüchtlinge brauchen Einheimische, die ihnen helfen anzukommen. Ihre Mitarbeit ersetzt aber nicht die Arbeit von Hauptamtlichen. Vielmehr bedingt sich beides gegenseitig. Ehrenamt braucht Hauptamt.
- **Deutschkurse für alle von Anfang an:** Die deutsche Sprache schafft Zugänge zu Arbeit und erleichtert das Ankommen und Zurechtfinden. Schon jetzt gibt es Landkreise, die für alle Flüchtlinge eine Basisschulung in deutscher Sprache ermöglichen. Die andernorts vorhandenen freiwilligen Angebote durch ehrenamtliche Kräfte reichen bei Weitem nicht aus und können lediglich als ergänzendes Instrument betrachtet werden. Deshalb müssen Sprach- und Orientierungskurse flächendeckend etabliert und ihre Finanzierung sichergestellt werden. Dies sollte durch die Öffnung der Integrationskurse auch für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung umgesetzt werden.
- **Berufliche Integration:** Aktuelle gesetzliche Änderungen erleichtern den Zugang zu Arbeitsmarkt und Ausbildung. Diese Möglichkeiten müssen in Hessen zur systematischen Integration in den Arbeitsmarkt konsequent genutzt werden. Flüchtlinge müssen als Kundinnen und Kunden der Arbeitsagentur und der Jobcenter wahrgenommen, entsprechend beraten und dann auch vermittelt werden. Die Anerkennung von Abschlüssen muss zügig erfolgen.
- **Psychosoziale Versorgung:** Wer durch Gewalterfahrung, sei es im Herkunftsland oder auf der Flucht psychisch belastet ist, braucht therapeutische Hilfe. Niedrigschwellige Anlaufstellen wie z.B. das Zentrum für Beratung und Therapie der Ev. Kirche oder FATRA (Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil), beide in Frankfurt/M., müssen personell besser ausgestattet werden. Der Aufbau weiterer psycho sozialer Zentren muss unterstützt und finanziell gefördert werden. Niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten brauchen auf die Zielgruppe bezogene Fortbildungen. Mögliche Kosten für qualifizierte Dolmetscher im Bereich der Gesundheitsleistungen sind im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu übernehmen. Gesundheitsämter müssen für psychisch belastete Flüchtlinge sensibilisiert werden, damit Therapien auch unter den Bedingungen des AsylbLG ermöglicht werden.
- **Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie⁵:** Diese Richtlinie verpflichtet in den Art. 21 und 22 alle staatlichen Akteure bei der Aufnahme die be-

⁵ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0098:0116:DE:PDF>



Diakonie



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

sonderen Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen⁶ zu erfassen und zu berücksichtigen. Sie muss bis Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt sein. Hierzu müssen in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen wirksame Instrumente etabliert und entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Die dokumentierten Bedarfe für diese schutzbedürftigen Gruppen müssen adäquate und nachhaltige Behandlungen zur Folge haben.

- **In erster Linie Kinder: Kindeswohl und Kindeswille:** Die UN-Kinderrechtskonvention und auch die o.g. Aufnahmerichtlinie (Art. 23 und 24) verpflichten alle, bei Minderjährigen, ungeachtet ob sie begleitet oder unbegleitet in Hessen ankommen, das Kindeswohl und den Kindeswillen in den Mittelpunkt staatlichen und behördlichen Handelns zu stellen. Während die Aufnahmebedingungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hessen vorbildlich sind, sind Flüchtlingskinder, die im Familienverbund ankommen, bislang zu wenig als Zielgruppe der Jugendhilfe im Blick. Auch bei der Gesundheitsversorgung und der Unterbringung spielen bislang Kindeswohlaspekte eine untergeordnete Rolle. Hier bedarf es entsprechender Änderungen.⁷ Die Liga begrüßt, dass junge Flüchtlinge und junge Eingewanderte, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, durch ein gemeinsames Konzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) und des Hessischen Kultusministerium (HKM) gefördert und ihr Übergang in Ausbildung und Arbeitsmarkt gestützt werden sollen.⁸
- **Unabhängige Flüchtlings(verfahrens)beratung:** Schutzsuchende sind mit komplexen asyl- und ausländerrechtlichen Fragestellungen (inkl. Dublin-Problematik, d.h. Überstellung in andere europäische Staaten) konfrontiert. Außerdem steigt die Zahl der Flüchtlinge, die aus europäischen Drittstaaten einwandern und dort schon einen internationalen Schutzstatus erhalten haben. Hierfür muss die in Hessen schon in Ansätzen vorhandene und bislang ausschließlich durch kirchliche Eigenmittel finanzierte professionelle Beratungsstruktur flächendeckend auch durch Landesmittel sichergestellt werden.

⁶ Diese sind nach Art. 21: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von psychischer, physischer und sexueller Gewalt erlitten haben wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

⁷ Konsequenzen und Herausforderungen der Rücknahme des Vorbehalts der UN-Kinderrechtskonvention für junge Flüchtlinge und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt, 14.08.2012, Hg: Hessen Caritas, DWHN, DWKW, EKH, EKKW, Parität Hessen, Dekanat Gießen, HFR, AGAH, BUMF, Dt. Kinderschutzbund-Landesverband Hessen: http://www.diakonie-hessen.de/fileadmin/Dateien/AAA_DiakonieHessen/Files/Ueber_uns/Arbeitsbereiche/Migration/Tagungsdokumentationen_Texte/12-08-14_UNKinderrechtskonvention_Umsetzung.pdf

⁸ Position der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), 28.06.2013, http://www.liga-hessen.de/material/folder_listing_aktuelles

⁸ siehe Maßnahmenpaket Asyl, Fußnote 1



Diakonie



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Diese Empfehlungen führen zu einer qualitativen Verbesserung bei der Aufnahme, Unterbringung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen in Hessen. Sie kosten mehr Geld als bisher in diesen Bereich investiert wird. Sie werden auf lange Sicht aber aufgrund des frühzeitigen Ansatzes einer willkommenen Aufnahme zu finanziellen Entlastungen führen.

Januar 2015

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de